

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2017/WAR/393
	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 30.08.2017
	Wiedervorlage:
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet zwischen der Kothendorfer Straße und dem Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Warsaw hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Entwurf)	
Fachdienst III von Malottki, Meike Beratungsfolge	
	07.09.2017
	Gemeindevertretung Warsaw

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Warsaw hat am 23.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Warsaw gefasst.

Für den Bebauungsplan wurde das Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf durchgeführt. Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen eingeflossen. Das Verfahren für den B- Plan Nr. 4 soll mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss weitergeführt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Wohnbaufläche zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Warsaw für das „Gebiet zwischen der Kothendorfer Straße und dem Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Warsaw“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Warsaw deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist sowie, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen

Auswertung der Stellungnahmen
Planzeichnung Teil A
Text Teil B
Begründung mit Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Begehungsbericht

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)